Amtsgericht Eckernförde

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 2 K 20/24

Eckernförde, 18.09.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 01.12.2025	11:00 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Eckernförde, Reeperbahn 45-47, 24340 Eckernförde

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Damp

		Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Dorotheental	002,608	Gebäude- und Freifläche	Buchenweg 608	499	960, BV Nr. 1
Dorotheental	002, 611	Gebäude- und Freifläche	Buchenweg 611	449	943, BV Nr. 1

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Nurdach-Ferienhaus in Holzbauweise auf einem ca. 499 m² großen Grundstück nebst zwei einfachen Schuppengebäuden; Erd- und Obergeschoss mit 2 Zimmern oben und 1 Zimmer, Küche und Bad unten; Wohnfläche ca. 67 m²; Baujahr 1980; Heizung und Warmwasser mittels Strom; Lage: Buchenweg 608, 24351 Damp;

Verkehrswert:

256.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Nurdach-Ferienhaus in Holzbauweise auf einem ca. 449 m² großen Grundstück nebst zwei einfachen Schuppengebäuden; Erd- und Obergeschoss mit 2 Zimmern oben und 1 Zimmer, Küche und Bad unten; Wohnfläche ca. 60 m²; Baujahr 1980; Heizung und Warmwasser mittels Strom; Lage: Buchenweg 611, 24351 Damp;

Verkehrswert:

235.000,00€

Der Gesamtverkehrswert für beide Objekte beträgt 491.000,00 Euro

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 18.07.2024 in die Grundbücher eingetragen worden. Die Verfahren sind unter dem Aktenzeichen 2 K 20/24 miteinander verbunden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, <u>bereits drei Wochen vor dem Termin</u> eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

gez.

Schlizio Rechtspflegerin



Beglaubigt Eckernförde, 22.09.2025

Carstensen Justizangestellte